

die Abweisung eines Gesuches des Schuldners um Anordnung einer solchen materiellen Expertise zu erkennen gegeben hat, dass auch er ein Zustandekommen des Nachlassvertrages für ausgeschlossen und daher eine Expertise nicht für geboten erachte, womit er die frühere Verfügung, durch die die Bestellung von Sachverständigen zur Prüfung der in Art. 2 und 10 VO aufgestellten Fragen angeordnet worden war, tatsächlich widerrufen hat;

dass indessen eine Untersuchung darüber, ob und welche Rechtsmittel dem Schuldner gegen diese Massnahme des untern Nachlassrichters zustehen, nicht in dieses Verfahren gehört.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :
Auf das Gesuch wird nicht eingetreten.

Kreisschreiben des Bundesgerichts an die kantonalen Aufsichtsbehörden über Schuldbetreibung u. Konkurs. — Circulaires du Tribunal fédéral aux autorités cantonales de surveillance en matière de poursuite pour dettes et faillite.

17. Kreisschreiben der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer vom 28. Februar 1919.

Gegenstand: Verwertung von mit der SSS-Klausel belegten Waren.

Nach Art. 2 Abs. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1918 betreffend die Zwangsverwertung der durch die Vermittlung der Einfuhrorganisationen (insbesondere der Société Suisse de surveillance économique, abgekürzt SSS) eingeführten Waren (Gesetzessammlung Bd. XXXIV S. 1092), haben die Betreibungs- und Konkursämter dafür Sorge zu tragen, dass sich die Erwerber solcher Waren, die im Vollstreckungsverfahren verwertet werden, zur Einhaltung der SSS-Bestimmungen (ausschliessliche Verwendung der Waren in der Schweiz, etc.) verpflichten.

Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 dieses Bundesratsbeschlusses, wonach die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer den kantonalen Aufsichtsbehörden die nötigen Weisungen über die zweckmässige Vollziehung dieser Anordnung zu erteilen hat, haben wir im Einvernehmen mit den Organen der SSS die nachfolgenden Grundsätze aufgestellt, die wir Ihnen hiemit zur Kenntnis bringen :

1. Wird ein Warenlager gepfändet, so hat der Betreibungsbeamte den Schuldner bei Anlass der Pfän-

ding zu befragen, ob und welche der einzelnen, das Warenlager bildenden Gegenstände er unter SSS-Klausel erworben hat. Von der das Vorliegen der Klausel bejahenden Erklärung des Schuldners ist in der Pfändungs-urkunde Vormerk zu nehmen.

Verneint der Schuldner, die Ware unter SSS-Klausel erworben zu haben, und hat das Amt begründeten Anlass, die Richtigkeit der ihm gemachten Angaben zu bezweifeln, so hat es die SSS vom Sachverhalt in Kenntnis zu setzen, welche diesen prüfen und dem Amte Mitteilung machen wird, ob die vom Schuldner abgegebene Erklärung den Tatsachen entspricht.

Wird ein Warenlager in eine Konkursmasse gezogen, so hat das Konkursamt bei Aufnahme des Inventars auf analoge Weise zu verfahren.

Sind Gegenstände, die einen Bestandteil eines Warenlagers bilden, verpfändet und wird hinsichtlich dieser die Betreuung auf Pfandverwertung angehoben, so hat das Amt, nachdem das Verwertungsbegehren gestellt ist, die nämlichen Erhebungen zu machen, darüber ein Protokoll aufzunehmen und dieses zu den betreffenden Betreibungsakten zu legen.

2. Werden Gegenstände, die nach Angabe des Schuldners oder nach der von der SSS erteilten Auskunft den Bestimmungen der SSS unterliegen, im Betreibungs-, Pfandverwertungs- oder Konkursverfahren zu Versteigerung gebracht, so hat der Steigerungsbeamte bei Beginn der Gantverhandlung die Bieter darüber aufzuklären, dass die Ware nur unter Ueberbindung der SSS-Klausel zuge schlagen wird. Der Ersteigerer hat im Steigerungsprotokoll oder in einem besonderen Reverse die nachstehende Erklärung zu unterzeichnen: « Diese Waren (die im einzelnen Falle genau zu bezeichnen sind) unterliegen den Bestimmungen der SSS und dürfen nur in der Schweiz verarbeitet oder verbraucht werden. Der unterzeichnete Erwerber der Ware übernimmt für sich und seine Nachmänner die Verpflichtung, dass jene gemäss den SSS-

Bedingungen verwendet wird und er haftet für alle Nachteile, welche die Vorbesitzer als Folge irgend einer Uebertretung dieser Bestimmung treffen sollten. »

Geschieht die Verwertung durch Verkauf aus freier Hand, so hat der Erwerber eine gleichlautende Erklärung zu unterzeichnen, die in den Kaufvertrag aufzunehmen ist. Wird kein schriftlicher Vertrag ausgefertigt, so ist ein besonderer Revers auszustellen und vom Käufer zu unterzeichnen.

Wir ersuchen Sie, die unteren Aufsichtsbehörden und die Betreibungs- und Konkursämter von diesen Weisungen in Kenntnis zu setzen und dafür zu sorgen, dass ihnen in Zukunft nachgelebt wird.